

Nr 505 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert werden

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Änderung der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, BGBl. I Nr. 59/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2012, wird wie folgt geändert:

Artikel 9 lautet:

„Artikel 9

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf eine Kündigung.“

Artikel II

Änderung der Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten, BGBl. I Nr. 4/2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 4 lautet:

„Artikel 4

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum 1.1.2009 bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.“

Artikel III

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald
 1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel IV

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines:

Die Finanzausgleichspartner sind übereingekommen, die laufende Finanzausgleichsperiode um weitere zwei Jahre, sohin bis Ende 2016, zu verlängern. Mit dieser Verlängerung soll der nötige zeitliche Rahmen für Beratungen über eine grundsätzliche Reform geschaffen werden.

Diese Verlängerung der Finanzausgleichsperiode betrifft nicht nur das Finanzausgleichsgesetz 2008, sondern auch diejenigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die Teil des Paktums über den Finanzausgleich ab 2008 waren.

Zum Teil werden diese Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG durch die Verlängerung der Finanzausgleichsperiode automatisch mitverlängert, weil bei deren zeitlichen Geltungsbereich auf das Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode abgestellt wird. Und zwar die Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen und die Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Keine automatische Verlängerung gilt jedoch für folgende Vereinbarungen, die ebenfalls Teil des Paktums sind:

1. Vereinbarungen über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, BGBl. I Nr. 59/2009 idF BGBl. I Nr. 84/2012 bzw LGBl Nr 77/2009 idF LGBl Nr 71/2012, und
2. Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten, BGBl. I Nr. 4/2009.

Um die Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen bzw die Leistung von Pauschalbeträgen der Länder für die Betreuung von Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten weiterhin sicherzustellen, ist auch die Verlängerung der Geltungsdauer dieser beiden Vereinbarungen bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode erforderlich.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art. 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit den anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen – wie im Gegenstand –, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Die Vereinbarung wurde von Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer am 28. November 2014 für das Land Salzburg vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Artikel 9 der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung)

Die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, welche in der derzeitigen Fassung mit Ablauf des Jahres 2014 außer Kraft treten würde, soll bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode verlängert werden.

Zu Artikel II (Artikel 4 der Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten)

Auch die Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten soll bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode verlängert werden. Da bei dieser Vereinbarung die erste Verlängerung der Finanzausgleichsperiode von damals Ende 2013 auf Ende 2014 noch nicht nachvollzogen wurde, wird diese Vereinbarung damit rückwirkend auch für das Jahr 2014 in Kraft gesetzt.

Zu Artikel III und IV (Inkrafttreten und Hinterlegung)

Diese Bestimmungen enthalten die üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Hinterlegung der Urschrift beim Bundeskanzleramt. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erst im Jahr 2015 erfüllt sein werden, ergibt sich aus der Änderung des Außerkrafttretens der beiden Vereinbarungen von derzeit Ende 2014 bzw Ende 2013 auf

das Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode, dass beide Vereinbarungen rückwirkend geändert werden und keine Legisvakanz eintritt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.